

Bericht des Vorstands

**gemäß Art. 52 Unterabs. 2 Alt. 1 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 2 Satz 2
i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zu den Gründen der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand erstattet der außerordentlichen Hauptversammlung zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung folgenden Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die vorgeschlagenen Genehmigten Kapitalia I und III.

I.

Gegenwärtige Genehmigte Kapitalia und Anlass für die Änderung

Die gegenwärtige Satzung enthält in § 4 Abs. 2 und 3 die Genehmigten Kapitalia I und II, die den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in Höhe von EUR 9.678.254,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I) und in Höhe von EUR 2.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Von der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital I ist durch die am 8. Oktober 2019 beschlossene Barkapitalerhöhung teilweise Gebrauch gemacht worden. Das nach dieser Ausnutzung nur noch in reduzierter Höhe vorliegende Genehmigte Kapital I läuft am 9. Mai 2021 aus. Das Genehmigte Kapital II, welches insbesondere eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Ausgabe von Aktien als Belegschaftsaktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im In- und Ausland oder an Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen der Nordex-Gruppe, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind, vorsieht, läuft am 31. Mai 2024 aus und soll unverändert bestehen bleiben. Von ihm ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Insgesamt bestehen damit gegenwärtig Genehmigte Kapitalia in Höhe von insgesamt EUR 12.578.254,00, das entspricht ca. 11,8 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juli 2020 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und die Schaffung neuer Genehmigter Kapitalia I und III vor, und zwar das Genehmigte

Kapital I in Höhe von EUR 26.190.109,00 und das Genehmigte Kapital III in Höhe von EUR 16.002.103,00. Das Genehmigte Kapital I entspricht damit 24,55 % des derzeitigen Grundkapitals und das Genehmigte Kapital III 15 %. Die Laufzeit beträgt jeweils drei Jahre und bleibt damit hinter der gesetzlich längstzulässigen Frist von fünf Jahren zurück. Alle Genehmigten Kapitalia I – III entsprechen damit insgesamt rund 42,27 % des Grundkapitals, also weniger als die gesetzliche Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals.

Obwohl aktienrechtlich nicht erforderlich, sehen die Beschlussvorschläge darüber hinaus vor, dass nicht nur die vorgeschlagenen Genehmigten Kapitalia zusammengenommen 40 % nicht überschreiten, sondern dass zusätzlich auch von den Bedingten Kapitalia nur in der Weise Gebrauch gemacht werden darf, dass insgesamt alle aus den bestehenden Genehmigten und Bedingten Kapitalia auszugebenen neuen Aktien einen Anteil von 40 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung nicht überschreiten.

Die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitalia I und III sollen der Verwaltung für die folgenden drei Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall erforderlich werdendes Eigenkapital in Grenzen zeitnah und flexibel beschaffen zu können, um unter Umständen durch eine kurzfristige Maßnahme die Ertragschancen der Gesellschaft zu erhöhen bzw. zu sichern. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns zur Verfügung stehen.

Diese Handlungsfähigkeit ist für die Gesellschaft auch unter den gegenwärtig durch die COVID-19-Pandemie konjunkturell unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von außerordentlicher Bedeutung; diese möglichst rasch zu erreichen gab Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Dabei ergeben sich aus der aktuellen Situation keineswegs lediglich Risiken, sondern auch Chancen, die mittels einer kurzfristigen Kapitalmaßnahme genutzt werden könnten. Vor allem aber soll die Unternehmensleitung in die Lage versetzt werden, eben gegebenenfalls auch durch geeignete Kapitalmaßnahmen den weiteren Wachstumskurs des Unternehmens vorzubereiten und zu unterstützen. Der Gesellschaft sollen jedenfalls mit den Ermächtigungen auch ganz kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten an die Hand gegeben werden, um damit zumindest in der Lage zu sein, kurzfristig sowohl Bar- als auch Sachkapitalerhöhungen durchzuführen. Die Verwaltung wird der Hauptversammlung folglich vorschlagen, Vorstand und Aufsichtsrat durch Schaffung zweier neuer Ermächtigungen unter Aufhebung des bisherigen

Genehmigten Kapitals I für drei Jahre neu zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und Sacheinlage zu erhöhen.

Der Vorstand bedauert, dass vergleichbare Vorschläge in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Mai 2020 nicht die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit gefunden haben. Um nunmehr eine möglichst breite und ausreichende Mehrheit zu erreichen, wurden die Beschlussvorschläge modifiziert, gerade auch, um die Akzeptanz skeptischer Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen zu finden, namentlich durch

- Einführung eines Gesamtschwellenwerts von **40 %** („**kumulative Obergrenze**“) für alle vorgeschlagenen Vorratsermächtigungen zur Kapitalbeschaffung. In diese Obergrenze einbezogen werden auch das bereits bestehende genehmigte Kapital II und das bereits bestehende bedingte Kapital II, die jeweils 2019 beschlossen wurden;
- Einführung einer kumulierten Obergrenze von **10 %** des aktuellen Grundkapitals für unter Ausschluss von Bezugsrechten zu begebende neue Aktien für alle vorgeschlagenen Vorratsermächtigungen. Nicht einbezogen in diese Obergrenze sind die bestehenden Ermächtigungen zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, namentlich das bereits bestehende genehmigte Kapital II und das bereits bestehende bedingte Kapital II, die zusammengenommen die Ausgabe von bis zu 5,44 % des aktuellen Grundkapitals ermöglichen;
- Verteilung der vorgeschlagenen Vorratsermächtigungen der Höhe nach auf **24,55 %** für das neue genehmigte Kapital I und **17,28 %** für das neue bedingte Kapital I jeweils unter Einbeziehung der bereits bestehenden gleichartigen Vorratsermächtigungen (genehmigtes Kapital II bzw. bedingtes Kapital II, die beide Mitarbeiterbeteiligungsprogramme betreffen);
- Vorschlag für ein neues genehmigtes Kapital III i.H.v. 15 % nur für Barkapitalerhöhungen, wobei ein Bezugsrechtsausschluss diesbezüglich nur für Spitzenbeträge möglich ist, wie es zum Abschluss einer solchen Emission erforderlich ist;
- Verkürzung der Laufzeit der vorgeschlagenen Genehmigungen von fünf Jahren (maximal gesetzlich zulässig) auf **drei Jahre**.

Nach Überzeugung der Verwaltung wird der außerordentlichen Hauptversammlung damit ein ausgewogener Vorschlag zu den (Vorrats-) Ermächtigungen zur Beschlussfassung vorgelegt, der der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre die in der aktuellen Situation

gebotene Handlungsfähigkeit mit Blick auf Kapitalmaßnahmen an die Hand geben würde.

II.

Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

1. Genehmigtes Kapital I

Das Genehmigte Kapital I umfasst eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Die erbetene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, auf sich im Markt ergebende Erfordernisse flexibel und gegebenenfalls zeitnah reagieren zu können.

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge bei dem Genehmigten Kapital I ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.
- b) Das Bezugsrecht soll bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I ausgeschlossen werden können, wenn die Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG i.V.m. Art. 5 SE-VO erfüllt sind. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Genehmigung des Aufsichtsrats kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre und erspart Transaktionskosten. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Eine Wertverwässerung der Altaktionäre wird durch die Festlegung des Ausgabebetrags in Nähe des Börsenkurses vermieden. Zwar kann es bei einer Ausnutzung dieser Ermächtigung zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der bereits vorhandenen

Aktionäre kommen, welche allerdings durch die 10%-Schwelle in der Höhe begrenzt ist. Diese 10%-Schwelle gilt einheitlich für sämtliche aufgrund der im Rahmen des Genehmigten Kapitals I erteilten Ermächtigungen für Bezugsrechtsausschlüsse. Sie findet also sowohl bei Barkapitalerhöhungen und bei Sachkapitalerhöhungen jeweils unter Bezugsrechtsausschluss insgesamt der Höhe nach nur einmal Anwendung. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil halten möchten, haben die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere Kapitalmaßnahmen, die wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirken, auf den Höchstbetrag von 10 % des Grundkapitals angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass neue oder zuvor erworbene eigene Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, den Höchstbetrag ebenso reduzieren, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Bareinlagen, soweit das Bezugsrecht der Aktionäre entsprechend Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Einschränkend sieht der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 1 vor, dass eine Anrechnung, die nach vorstehender Regelung wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder entfällt, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit zu einem erleichterten Bezugsrechtsausschluss entschieden, so dass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Soweit (i) erneut neue Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe eines

anderen satzungsmäßigen genehmigten Kapitals, (ii) erneut Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder (iii) erneut eigene Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, soll diese Möglichkeit auch wieder für das Genehmigte Kapital I bestehen. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss fällt nämlich die durch die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien bzw. zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. die durch die Veräußerung eigener Aktien entstandene Sperre hinsichtlich des Genehmigten Kapitals I weg. Die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss sind mit denen eines Beschlusses über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss identisch. Deshalb ist – soweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden – in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung (i) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (also eines neuen genehmigten Kapitals), (ii) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder (iii) einer neuen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses über die Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital I gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut.

- c) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss im globalen Wettbewerb in der Lage sein, schnell und flexibel Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände zur Verbesserung ihrer

Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils und einer Beteiligung oder eines sonstigen Vermögensgegenstands über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition(-sfinanzierung). Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte oder potentielle strategische Partner als Gegenleistung für eine Veräußerung oder strategische Beteiligung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren und ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft so ermöglicht, derartige Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Zwar kommt es bei einem Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der bereits vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisiert, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital I zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenstände im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Anteilsverwässerung findet dabei der Höchstbetrag von 10 % des

Grundkapitals unter Berücksichtigung der unter lit. b) beschriebenen Anrechnungspflichten ebenfalls Anwendung.

Über die Einzelheiten der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital I folgt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) genannten Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

2. Genehmigtes Kapital III

Das Genehmigte Kapital III umfasst eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge bei dem Genehmigten Kapital III ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Über die Einzelheiten der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital III folgt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Hamburg, im Juni 2020

Nordex SE
Der Vorstand

gez.
José Luis Blanco
Vorstandsvorsitzender

gez.
Patxi Landa
Vorstand

gez.
Christoph Burkhard
Vorstand